

No. 50056

**Germany
and
Russian Federation**

Agreement between the Foreign Office of the Federal Republic of Germany and the Committee under the President of the Russian Federation on the problems of the conventions on chemical and biological weapons regarding cooperation in the safe and environmentally sound destruction of chemical weapons (with annex). Moscow, 22 October 1993

Entry into force: *22 October 1993 by signature, in accordance with article 8*

Authentic texts: *German and Russian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 1 August 2012*

**Allemagne
et
Fédération de Russie**

Accord entre le Ministère des affaires étrangères de la République fédérale d'Allemagne et le Comité auprès du Président de la Fédération de Russie sur les problèmes des conventions sur les armes chimiques et biologiques relativement à la coopération dans la destruction des armes chimiques en toute sécurité et d'une manière respectueuse de l'environnement (avec annexe). Moscou, 22 octobre 1993

Entrée en vigueur : *22 octobre 1993 par signature, conformément à l'article 8*

Textes authentiques : *allemand et russe*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Allemagne,
1^{er} août 2012*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Komitee beim Präsidenten der Russischen Föderation

für Probleme der Übereinkommen über chemische und

biologische Waffen

über die Zusammenarbeit bei der sicheren und

umweltgerechten Vernichtung chemischer Waffen

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland -
im weiteren "Auswärtiges Amt" genannt -

und

das Komitee beim Präsidenten der Russischen
Föderation für Probleme der Übereinkommen über
chemische und biologische Waffen - im weiteren
"Komitee" genannt -

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkom-
mens vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Russischen Föderation über Hilfeleistung für
die Russische Föderation bei der Eliminierung der
von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen
Waffen,

mit dem Ziel, der russischen Seite eine möglichst
baldige, verlässliche und sichere Eliminierung
chemischer Waffen unter angemessener Berücksichti-
gung der Unversehrtheit der Umwelt zu ermöglichen,
entsprechend den Bestimmungen des am 13. Januar
1993 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über
das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung
und des Einsatzes chemischer Waffen und über die
Vernichtung solcher Waffen -
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Auswärtige Amt unterstützt das Komitee bei der möglichst baldigen, verlässlichen und sicheren Vernichtung chemischer Waffen unter Einhaltung von Maßnahmen zur Verhütung einer Umweltverschmutzung durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen deutschen Firmen oder Firmengruppen und russischen Stellen.

Artikel 2

Die russischen Stellen und deutschen Firmen oder Firmengruppen legen in vertraglichen Absprachen den Bedarf an Programmen für Forschungsarbeiten, technologische Projekte, vollständige technologische Anlagen, Ausrüstungen, Geräte sowie an Ausbildung, spezifischen Betriebsdienstleistungen und anderen Dienstleistungen, die zur Verwirklichung der Zusammenarbeit erforderlich sind, fest.

Artikel 3

Das Auswärtige Amt fördert die in Artikel 1 genannte Zusammenarbeit im Rahmen der im Haushaltsjahr 1993 sowie in den folgenden Jahren verfügbaren Mittel im Wege nicht rückzahlbarer Beiträge für die Umsetzung der in der Anlage genannten Verträge zwischen deutschen Firmen oder Firmengruppen und russischen Stellen.

Artikel 4

(1) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und nach Billigung der entsprechenden Verträge zwischen deutschen Firmen oder Firmengruppen und russischen Stellen durch das Auswärtige Amt und das Komitee werden die in der Anlage genannten nicht rückzahlbaren Beiträge nach Maßgabe der in diesen Verträgen genannten Termine fällig.

(2) Die Übergabe der zu liefernden technologischen Anlagen, Ausrüstungen, Geräte und Materialien zur Gewährleistung einer möglichst baldigen, verlässlichen und sicheren Vernichtung chemischer Waffen nach Maßgabe dieses Abkommens erfolgt in Moskau oder mit Zustimmung beider Seiten am Ort der Durchführung der Versuchsarbeiten, sofern die in Absatz 1 genannten Verträge nichts anderes bestimmen.

Artikel 5

Vertreter des Auswärtigen Amts können nach vorheriger Notifizierung mit einer Frist von 30 Tagen die Nutzung der Mittel durch deutsche Firmen oder Firmengruppen nach Maßgabe des Abkommens vom 16. Dezember 1992 möglichst an ihrem Verwendungsort überprüfen. Das Recht zur Überprüfung schließt die Einsichtnahme in die vorhandene Berichtslegung oder Dokumentation über die nach Maßgabe dieses Abkommens durchgeführten Arbeiten ein.